

Feuerwehrverband des Odenwaldkreises e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren des Odenwaldkreises bilden eine Vereinigung mit dem Namen „Feuerwehrverband des Odenwaldkreises e.V.“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist die Kreisstadt. Die Verwaltung des Verbandes kann jedoch an dem Wohnsitz des/der Vorsitzenden geführt werden, wenn diese(r) ihren/seinen Wohnsitz nicht in der Kreisstadt hat.
- (3) Der Verband ist ein Verein bürgerlichen Rechts und am 26. August 1955 unter der Nummer VR 63, umgeschrieben am 30.04.1969 in VR 276 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt als rechtsfähiger Verein im Sinne des §21 BGB eingetragen worden.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Feuerwehrverband hat folgende Aufgaben:
 - a) den Odenwaldkreis bei der Erfüllung seiner nach § 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – vom 01. Juli 1999 (GVBl. I S 530) übertragenen Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die Städte und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer durch § 3 HBKG auferlegten Brandschutzaufgaben zu beraten und zu unterstützen,
 - c) die Feuerwehren im Odenwaldkreis zu fördern,
 - d) die Interessen der Feuerwehren im Odenwaldkreis zu vertreten,
 - e) die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Feuerwehren des Odenwaldkreises herzustellen,
 - f) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten,
 - g) die Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendordnung der deutschen Jugendfeuerwehr,
 - h) Unterstützung und Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
 - i) die Ausbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren im Odenwaldkreis zu fördern,
 - j) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Feuerwehren wahrzunehmen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Feuerwehrverband zahlt dem/der Vorsitzenden, dem/der Rechner(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Pressewart(in), und dem/der Webmaster(in) eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Beträge wird durch den Vorstand / den Feuerwehrausschuss festgelegt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) die fördernden (kooperative) Mitglieder
- (2) a) Ordentliche Mitglieder können sein:
 1. die in den Städten und Gemeinden des Odenwaldkreises bestehenden Vereine der Freiwilligen Feuerwehren und
 2. die Werkfeuerwehren des Verbandsgebietes, sofern sie durch schriftliche Erklärung ihren Beitritt bekundet haben.b) Fördernde (kooperative) Mitglieder mit beratender Stimme können sein:
 1. der Landkreis,
 2. die Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises,
 3. juristische Personen,
 4. natürliche Personen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem/der Antragsteller/in schriftlich mit Einschreibebrief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der/die Antragsteller/in beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Verbandsmitglieder beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Auflösung des Verbandes,
 - b) mit dem Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand erklärt werden.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Feuerwehrverband oder den Brandschutz erworben haben, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung, der der 2/3-Mehrheit bedarf, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt, oder auf andere geeignete Art besonders geehrt werden.

§ 5

Ausschluss aus dem Feuerwehrverband

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder mit 2/3-Mehrheit aus dem Verband ausschließen, wenn sie nachhaltig den Verbandsaufgaben zuwider handeln.
- (2) Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann der /die davon Betroffene binnen eines Monats durch schriftlichen Antrag die Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeiführen. Billigt die Delegiertenversammlung die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wird der Ausschluss wirksam.

§ 6

Beiträge und Spenden

- (1) Die Geldmittel zur Erreichung der in § 2 aufgeführten Aufgaben werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, ihr Verbandsleben in eigener Verantwortung zu gestalten, uneingeschränkt an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und Angehörige der ordentlichen Mitglieder zur Wahl in den Vorstand zu benennen.
Der Vertreter/ die Vertreterin der Werkfeuerwehren im Feuerwehrausschuss wird von den Delegierten der Werkfeuerwehren gewählt. Er/sie wechselt im jährlichen Rhythmus unter den Werkfeuerwehren.
- (2) Zur Vertretung ihrer Rechte im Verband und außerhalb des Verbandes beauftragen die Mitglieder den Vorstand, der nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden hat.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Feuerwehren und des Feuerwehrverbandes einzusetzen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Verbandsbeiträge rechtzeitig und in voller Höhe zu entrichten.

§ 8

Organe

Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kreisfeuerwehrausschuss
- c) der Vorstand

§ 9

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kreisfeuerwehrausschuss
 - c) den Delegierten der örtlichen Feuerwehrvereine,
 - d) dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand
 - e) den Delegierten der Werkfeuerwehren des Verbandsgebietes

Jeder dem Feuerwehrverband angehörende Feuerwehrverein und jede Werkfeuerwehr hat eine Stimme. Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
Stimmhäufung ist nicht zulässig.

Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 b können an der Delegiertenversammlung beratend teilnehmen.

§ 10

Verfahren der Delegiertenversammlung

- (1) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, berät über die ihr durch diese Satzung auferlegten Maßnahmen und beschließt und wählt mit der jeweils geforderten Stimmenmehrheit.

Insbesondere hat sie:

- a) über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
- b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
- c) den Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben zu beraten und über ihn zu beschließen,
- d) den Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners/ der Rechnerin zu beschließen,
- e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
- f) über das Ausschlussverfahren nach § 5 zu entscheiden,
- g) über die Höhe der Beiträge zu beschließen,
- h) über die Vergabe des Kreisfeuerwehrtages zu entscheiden,
- i) über die Auflösung des Verbandes zu beschließen.

Beschlüsse nach e) und i) bedürfen einer 2/3-Mehrheit

- (3) Den Vorsitz führt der/die Verbandsvorsitzende.
- (4) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich fordern.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (7) Falls die Delegiertenversammlung aufgrund des Abs. 6 Satz 1 nicht beschlussfähig ist, kann der Vorsitzende erneut zu einer Delegiertenversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen. Auf der Einladung ist auf diese Vorschrift und die verkürzte Einladungsfrist hinzuweisen.
- (8) Wenn die Delegiertenversammlung kein anderes Verfahren beschließt, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen; auf Antrag ist geheim zu abzustimmen.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. An ihr können außer den gewählten Delegierten auch andere Personen, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11

Kreisfeuerwehrausschuss

(1) Der Kreisfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes des Feuerwehrverbandes,
- b) dem Kreisbrandinspektor/ der Kreisbrandinspektorin und dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin sofern keine Personalunion zu dem/ der Vorsitzenden des Verbandes besteht,
- c) den Stadtbrandinspektoren/ Stadtbrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren/ Gemeindebrandinspektorinnen,
- d) dem Kreisjugendfeuerwehrwart/ der Kreisjugendfeuerwehrwartin,
- e) dem Kreisstabführer/ der Kreisstabführerin
- f) einem Vertreter/ einer Vertreterin der Werkfeuerwehren im jährlichen Wechsel unter den Werkfeuerwehren.

Für die Personen unter c-f kann im Verhinderungsfall ein Vertreter/ eine Vertreterin teilnehmen.

- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart/ die Kreisjugendfeuerwehrwartin muss entsprechend den Vorschriften der Jugendordnung von den Delegierten der Jugendfeuerwehren und der Kreisstabführer/ die Kreisstabführerin durch die Vertreter der Spielmannszüge nach der abgeschlossenen Vereinbarung gewählt werden. Eine Bestätigung der durchgeführten Wahlen hat durch die Delegiertentagung zu erfolgen.
- (3) Der Kreisfeuerwehrausschuss wird durch die/ den Vorsitzende(n) des Vorstandes einberufen.
- (4) Der/ die Vorsitzende des Vorstandes muss den Kreisfeuerwehrausschuss unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Der/ die Verbandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzung. Er/ sie kann, wenn ihm/ihr dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich scheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 12

Aufgaben des Kreisfeuerwehrausschusses

Der Kreisfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
2. Die Unterbreitung von Vorschlägen für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
3. Die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und Kreisfeuerwehrtage,
4. Beschlussfassung über die Bildung von Fachausschüssen,

5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben der folgenden Fachgebiete:
- a) Feuerwehrtechnik,
 - b) Katastrophenschutz und Rettungswesen,
 - c) Gesundheits-, und Sozialwesen,
 - d) Ausbildung und Schulung,
 - e) Nachwuchs-, und Jugendarbeit,
 - f) Musikwesen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit

Der Kreisfeuerwehrverband kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung bei Bedarf weitere Fachgebiete festlegen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem/der Rechner(in)
 - e) zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen
 - f) dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart(in)
 - g) dem/der Kreisstabführer(in)
 - h) der Frauensprecherin
- (2) Die unter 1a bis 1d genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes, außer den Beisitzern/Beisitzerinnen, kann durch Wahl der Mitgliederversammlung gleichzeitig bis zu zwei Ämter in Personalunion inne haben.
- (4) Ist der/die Vorsitzende nicht gleichzeitig Kreisbrandinspektor(in), gehört diese(r) ebenfalls mit Stimmrecht dem Vorstand an. Gleiches gilt für die/den stellvertretende(n) Kreisbrandinspektor(in) sowie die Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterinnen.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorstand bei Bedarf weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Feuerwehrausschusses aus und wird gemäss dieser Satzung tätig.
- (10) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung fortgesetzt über die Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
- (12) Die Wahl der Frauensprecherin erfolgt in einer getrennten Versammlung der Feuerwehren des Verbandsgebietes in deren Einsatzabteilungen Frauen aktiv sind. Jede dieser Feuerwehren entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin. Gewählt werden kann jede in einer dem Verband zugehörigen Einsatzabteilung aktive Feuerwehrfrau. Die Wahl erfolgt geheim und auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 14

Vorsitzende(r)

- (1) Der/die Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Verbandes in dessen Namen die Geschäfte.
- (2) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.

§15

Kassenwesen

- (1) Der/die Rechner(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und hat am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, und nach dem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplan Geldbeträge für den Auszahlungszweck vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der/die Rechner(in) Buch zu führen und dem Vorstand jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

Die Kasse und die Kassenbücher sind am Ende des Geschäftsjahres anhand der Belege und Anweisungen von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben auch zu prüfen, ob die Verwendung der Verbandsgelder zweckentsprechend erfolgte und mit den Vorschriften dieser Satzung im Einklang steht.

Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

Die Höhe der Spesen für Aufgaben, die im Interesse des Verbandes wahrgenommen werden, setzt der Vorstand fest.

Dem/der Verbandsvorsitzenden, dem/der Rechner(in), und dem/der Schriftführer(in) wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) haben die Kassenprüfer(innen) über das Ergebnis der Überprüfung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Einer der beiden Kassenprüfer(innen) kann für ein weiteres Jahr wiedergewählt werden.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung, je Sitzung des Kreisfeuerwehrausschusses und jede Delegiertenversammlung sowie über jede Besprechung von besonderer Bedeutung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) zu unterzeichnen haben.

Die Niederschriften sind den Mitgliedern der einzelnen Organe zuzustellen.

§ 18

Kreisfeuerwehrtag

Der Kreisfeuerwehrtag ist eine repräsentative Veranstaltung des Feuerwehrverbandes.

Er findet jährlich in einer anderen Stadt oder Gemeinde bzw. Orts-, oder Stadtteil statt. In der Delegiertenversammlung des vorhergehenden Kreisfeuerwehrtages soll der Ort gewählt werden, in dem der nächste Kreisfeuerwehrtag stattfinden soll. Die Bewerbung hierzu muss 14 Tage vor der Delegiertenversammlung, bei der über die Vergabe des Kreisfeuerwehrtages abgestimmt wird, eingereicht werden. Hierzu sollen sich die Mitgliedswehren bewerben. Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Wahl des Ortes an welchem der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden soll, durch die Delegiertenversammlung. Da die Durchführung des Kreisfeuerwehrtages im üblichen Rahmen von den Freiwilligen Feuerwehren nicht ohne die Unterstützung der Gemeinden erfolgen kann, ist es nötig, dass die Feuerwehren, die sich um die Abhaltung des Kreisfeuerwehrtages in ihrer Gemeinde (Stadt-, oder Ortsteil) bewerben, die Zustimmung ihrer Gemeinde bereits in der fraglichen Delegiertenversammlung bekannt geben können. Es ist alsdann Sache der betreffenden Wehr in Verbindung mit dem Vorstand und dem Feuerwehrausschuss, die Organisation und die Durchführung des Tages in einem würdigen Rahmen zu übernehmen.

Die Delegiertenversammlung kann durch besondere Beschlüsse die Vergabe des jeweiligen Kreisfeuerwehrtages regeln. Sie muss sie regeln, wenn bei Beginn der Delegiertenversammlung keine schriftliche Bewerbung gemäß Abs. 2 vorliegt.

§ 19

Auflösung

Der Verband wird aufgelöst, wenn die beschlussfähige Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder die Auflösung beschließt und diesen Beschluss nach 90 Tagen nochmals bestätigt. Das vorhandene Verbandsvermögen wird bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises zur Verfügung gestellt, mit der Bestimmung dasselbe für Zwecke der Förderung des Brandschutzes zu verwenden; in erster Linie jedoch zur Gründung eines neuen Verbandes.

§ 20

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 10. Januar 1976 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung des Feuerwehrverbandes vom 14. März 1964 außer Kraft.

Die Satzung wurde in den Delegiertenversammlungen am 24. Mai 1975 und 31. Januar 1976 jeweils einstimmig beschlossen.

§ 2 Abs. 2-6 wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 10. Juni 1978 in Michelstadt /Steinbach einstimmig geändert bzw. ergänzt.

§19 Abs. 2 wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 11. März 1985 in Fränkisch-Crumbach einstimmig geändert bzw. ergänzt.

§ 13 Abs. 1 und 12 wurden durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 11. März 1993 in Lützelbach/Rimhorn geändert bzw. ergänzt.

§7 Absatz 1 Satz 2; § 11 Abs. 1 (f); § 13 Abs. 1 (e) wurden durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 26. März 1998 in Bad König einstimmig geändert bzw. ergänzt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 29. April 2000 in Breuberg/Neustadt und am 28.02.2002 in Reichelsheim geändert bzw. ergänzt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 21. April 2009 in Rothenberg geändert bzw. ergänzt.

Erbach, den 21.04.2009

gez. Spiehl

gez. Friedrich

A. Spiehl - Schriftführerin

H. Friedrich - 1. Vorsitzender